



Das Gesetz vom 2.8.2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug

ein Beitrag von Guido ZIANS, Rechtsanwalt
Stand : Dezember 2002

Es ist allseits bekannt, dass viele Schuldner ihre Schulden systematisch zu spät bezahlen. Dadurch werden eigentlich lebensfähige Unternehmen zahlungsunfähig oder geraten zumindest in Liquiditätsschwierigkeiten. Dies erzeugt Kettenreaktionen, so dass in der Folge auch andere Firmen zu spät bezahlt werden.

Mit einem Gesetz vom 2.8.2002, das am 7.8.2002 im Belgischen Staatsblatt erschienen und auch an diesem Tag in Kraft getreten ist, wurde die EU-Richtlinien 2000/35/EG in belgisches Recht umgesetzt. Zielsetzung dieser Gesetzgebung ist es, kürzere Zahlungsfristen durchzusetzen, da die jetzige Situation mit großen Nachteilen für die gesamte Wirtschaft verbunden ist. In Belgien beläuft sich der durchschnittliche Lieferantenkredit auf 41 Tage. Tatsächlich wird jedoch im Durchschnitt erst nach 61 Tagen bezahlt. Im europäischen Durchschnitt erfolgen Zahlungen nach 54 Tagen und der durchschnittliche Verzug beträgt nur 15 Tage. Indem schlechten Zahlern jetzt leichter die Kosten für den Zahlungsverzug auferlegt werden können, soll es zu einer besseren Zahlungsmoral kommen.

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Gesetzgebung gilt für alle Handelsgeschäfte zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Behörden (z.B. für öffentliche Aufträge).

Die Definition des Unternehmens ist sehr weitläufig. Darunter fallen all diejenigen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Darunter fallen nicht nur „Kaufleute“ im Sinne des Handelsgesetzbuches, sondern auch Freiberufler, Handwerker und Landwirte.

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Gesetzgebung nicht auf Transaktionen mit Privatverbrauchern anwendbar ist.

1.2. Die Gesetzgebung ist nur auf die Geschäfte anwendbar, die zu einer Lieferung eines Gutes oder einer Dienstleistung gegen Entgelt führen. So fallen z.B. Verkäufe, Vermietung, Leasinggeschäfte, Werkverträge unter den Anwendungsbereich dieser Gesetzgebung.

2. Zahlungsfrist

2.1. Das Gesetz schreibt jetzt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen vor.

Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag, der dem Erhalt der Rechnung folgt. Falls die Rechnung schon vor Erbringung der Leistung geschrieben worden ist, läuft die Frist erst ab dem Tag, der der Lieferung folgt. Falls es gesetzlich vorgeschrieben ist oder vertraglich so vereinbart worden ist, läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Datum der Kontrolle bzw. Abnahme der Lieferung.

2.2. Es steht den Vertragsparteien nach wie vor offen, andere Zahlungsbedingungen zu vereinbaren. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, wird von einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ausgegangen.

2.3. Die eigentliche Neuerung besteht darin, dass es nicht mehr erforderlich ist, den Kunden in Zahlungsverzug zu setzen. Bislang konnten erst nach einer vorherigen Inverzugsetzung vertragliche oder gesetzliche Zinsen (7 %) geltend gemacht werden.

3. Verzugszinsen

Auf Grund des Gesetzes vom 2.8.2002 kann der Gläubiger einen Zinssatz geltend machen, der 7 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt. Dieser Zinssatz kann auf den nächsten halben Prozentpunkt nach oben aufgerundet werden. Der Finanzminister wird die Höhe der Verzugszinsen im Belgischen Staatsblatt mitteilen. Derzeit liegt der so festgelegte Zinssatz bei 10,5 %. Durch diese Gesetzesänderung besteht ein zweiter gesetzlicher Zinssatz. Der bisherige gesetzliche Zinssatz von 7 % bleibt auf alle anderen Geschäfte anwendbar, die nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 2.8.2002 fallen.

4. Eintreibungskosten

Der Gläubiger ist jetzt berechtigt, die „vernünftigen“ Eintreibungskosten zu Lasten des säumigen Zahlers zu legen. Die Gerichts- und Vollstreckungskosten konnten schon unter der vorherigen Gesetzgebung auf den Schuldner abgewälzt werden. Nunmehr kann auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Unternehmen wie eventuell auch in einem gewissen Maße die Anwaltskosten auf den schlechten Zahler umgelegt werden. Hierzu bedarf es keinerlei vertraglicher Abmachung.

In welchem Maße jetzt Anwaltskosten zu Lasten der Schuldner gelegt werden können, bleibt abzuwarten. Dies hängt im Augenblick vom Ermessen der Gerichte ab. Unter den jetzigen Gegebenheiten muss von einer restriktiven Handhabung dieser gesetzlichen Möglichkeit ausgegangen werden. Obschon diese Frage in letzter Zeit kontrovers diskutiert wird (insbesondere nach einer Kassationsentscheid vom 28.2.2002), geht man in der mehrheitlichen belgischen Rechtsprechung nach wie vor davon aus, dass die Anwaltskosten nicht ohne weiteres zu Lasten des Gegners umgelegt werden können.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass gleichzeitig mit diesen „vernünftigen“ Eintreibungskosten nicht die Prozesskostenvergütungen geltend gemacht werden dürfen, die in einem gewissen Maße eine Beteiligung der Gegenpartei an den eigenen Anwaltskosten darstellen. Da diese Prozesskostenvergütungen (Höchstbetrag: 334,66 €) in Wirklichkeit nur sehr gering sind und nicht zu einer tatsächlichen Deckung der Anwaltskosten beitragen, ist diese gesetzliche Regelung sehr unzureichend. Fast hat man den Eindruck, dass mit der einen Hand etwas gegeben wird, um es in versteckter Form wieder mit der anderen zu nehmen...

Im Gesetz vom 2.8.2002 ist vorgesehen worden, dass per Königlichem Erlass Höchstbeträge vorgesehen werden könnten. Von dieser Möglichkeit wurde bislang noch kein Gebrauch gemacht, so dass die Frage vorerst nur von den Gerichten zu beurteilen ist.

Da die Tragweite, die diesen „vernünftigen“ Eintreibungskosten von den Gerichten verliehen wird, sehr ungewiss ist, muss nach wie vor angeraten werden, die klassischen Strafklauseln in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorzusehen, die es ermöglichen, den Rechnungsbetrag pauschal um eine gewisse Summe bzw. Prozentsatz (z.B. 10 %) zu erhöhen, falls die Rechnung bei Fälligkeit nicht beglichen worden ist. Mit derartigen Klauseln könnten die tatsächlichen Eintreibungskosten in der Regel gedeckt werden.

5. Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung

Die neue Regelung gilt für alle Verträge, die nach dem 7.8.2002 abgeschlossen, erneuert oder verlängert worden sind. Ab dem 8.8.2004 ist das Gesetz auf alle Transaktionen anwendbar, auch diejenigen, die sich eventuell noch aus älteren Verträgen ergeben.